



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 30.8.2006
Durchwahl (07 11) 2 31- 5773
Name Wild
Aktenzeichen 77-3863/356
(Bitte bei Antwort angeben)

Innenministerium
Referate 31, 51, 52, 76

Sozialministerium
Referat 51

TÜV Süd
TP für den Kfz-Verkehr sowie
Prüfstelle für Feuerwehrrgeräte
Postfach 13 80

70774 Filderstadt

Ausnahmegenehmigung nach § 70 von § 18 Abs. 1 StVZO betreffend Zulassungspflicht und Pflicht zur Führung eines eigenen amtlichen Kennzeichens für in Baden Württemberg zugelassene oder stationierte besondere Feuerwehr- oder Katastrophenschutz-Anhänger mit der Einstufung als "Anhänger Feuerwehrfahrzeug" oder "Anhänger Zivilschutz"

Gemäß § 70 der Strassenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) wird durch das Innenministerium für in Baden Württemberg zugelassene oder stationierte Anhänger der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes, die speziell für deren Einsatzzwecke gebaut und bestimmt sind und als "Anhänger Feuerwehrfahrzeug" oder „Anhänger Zivilschutz“ eingestuft sind, folgende Ausnahme von § 18 Abs. 1 StVZO gewährt:

Diese Anhänger unterliegen nicht der Zulassungspflicht und der Pflicht zur Führung eines eigenen amtlichen Kennzeichens, solange sie von Feuerwehren nach dem Landesfeuerwehrgesetz für feuerwehrspezifische Einsatzzwecke oder den Katastrophenschutz verwendet werden.

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart



Charlottenplatz
Österreichischer Platz



Gekennzeichnete
Parkplätze
Karlstraße, Dorotheenstraße
Tiefgarage (Anmeldung)

☎ Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

Für ab dem 1.3.2007 erstmals oder wieder in den Verkehr kommende o.g. Anhänger gilt die Ausnahme gleichen Inhalts auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 47 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Diese Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Vorgenannte Feuerwehr- oder Zivilschutz-Anhänger (z.B. Schlauchanhänger, Feuerwehrleitern, Geräteanhänger, Feuerwehrboote, auch Notstromaggregate) mit der Einstufung "Anhänger Feuerwehrfahrzeug" oder „Anhänger Zivilschutz“ sind damit zulassungsfrei aber betriebserlaubnispflichtig bzw. EG-Typgenehmigungspflichtig (nach §§ 16 und 18 StVZO bzw. §§ 1, 3 und 4 FZV). Sie werden den Anhängern nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe i) StVZO bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g) FZV mit der Einstufung "Anhänger Löschfahrzeug" gleichgestellt.

Vorgenannte Anhänger müssen nach § 60 Abs. 5 StVZO bzw. nach § 10 Abs. 8 FZV ein (nicht abgestempeltes) Kennzeichen führen, das der Halter für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf. (Die Bestimmung des § 60 Abs. 5 StVZO wird nach der sie künftig ersetzenden Bestimmung in § 10 Abs. 8 FZV ausgelegt.)

Diese Ausnahme gilt nicht für zum normalen Gütertransport bestimmte, handelsübliche Anhänger der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes.

gez. U. Wild